

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Kursiv: Identisch mit Stellungnahme/Abwägung im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Hohn-Süd“

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
1	Landkreis Celle Schreiben vom 04.08.2025	1.1	Nach Beteiligung der Fachämter und -abteilungen wird zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Hohne-Süd" der Gemeinde Hohne Folgendes vorgebracht:	A 1.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.1	---	
		1.2	<u>Abteilung Raumordnung:</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken . Allerdings ist den Unterlagen noch keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu entnehmen. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele, Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG).	A 1.2	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.2	---	
		1.3	Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).	A 1.3	Der Sachverhalt ist bekannt.	
				B 1.3	---	
		1.4	Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).	A 1.4	Der Sachverhalt ist bekannt.	
				B 1.4	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.5	Das <i>RROP 2005</i> des Landkreises Celle <i>trifft für das Plangebiet verbindliche Festlegungen</i> . Diese Festlegungen der Raumordnung können sowohl in <i>textlicher</i> Form (Plansätze) <i>oder zeichnerischer Form</i> in der zeichnerischen Darstellung des Planwerkes vorliegen.	A 1.5	Der Sachverhalt ist bekannt.	
				B 1.5	---	
		1.6	Das <i>Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Vorseorgegebiets Natur und Landschaft</i> (D 2.1 RROP 2005). Hierzu wird unter Ziff. 2.1 im RROP 2005 unter Naturschutz und Landschaftspflege ausgeführt: „ <i>Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden</i> , dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Nutzbarkeit der Naturgüter, - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	A 1.6	Der Sachverhalt ist bekannt. Er ist bereits in Kap. 3.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle“ dargestellt. s. auch folgende Pkte.	
				B 1.6	Keine Änderung der Planung.	
		1.7	Das <i>Potenzial und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen gesichert</i> bzw. soweit wie möglich <i>wiederhergestellt werden</i> . Die <i>Qualität von Boden, Wasser und Luft</i> sollen <i>so beschaffen</i> sein, <i>dass</i> die Voraussetzung zum <i>Fortbestand oder zur Entwicklung</i> der jeweils natürlichen <i>Ökosysteme</i> auf der überwiegenden Fläche <i>gegeben</i> ist. Die <i>naturbetonten Ökosysteme</i> und die <i>heimischen Tier- und Pflanzenarten</i> sollen in dem für ihre dauerhafte Existenzsicherung nötigen Umfang <i>erhalten werden</i> .	A 1.7	Die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes sind vergleichsweise gering, da nur intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Bezüglich der Biotopausstattung und Bodenfunktion überwiegen durch die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Entwicklung von extensivem Grünland und die Pflanzung von Hecken sogar positive Effekte (s. Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“). Eine weitere Aufwertung des Naturhaushaltes ist bei Umsetzung einer FF-PV-Anlage nicht möglich. Vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesse“ erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					<i>Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde, wird zugunsten der FF-PV-Anlage abgewogen.</i> <i>Im Entwurf des RROP 2026 (noch nicht rechtswirksam) ist kein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mehr vorgesehen, sondern stattdessen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese Planung bestätigt die inzwischen geänderte Bedeutung und Zielsetzung des Gebietes.</i> <i>Die Ausführung wird in Kap. 3.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle“ ergänzt.</i> <i>Der Umweltbericht, aus dem die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Umweltbelange hervorgehen, wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.</i>	
				B 1.7	Ergänzung Begründung/Umweltbericht.	
		1.8	<i>Naturraumtypische Landschaftsbilder und eine erlebnisreiche Landschaft sollen gesichert und entwickelt werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen in ihrem Zustand erhalten werden. Flächen, auf denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sollen - soweit es im Zusammenhang der räumlichen Nutzungen insgesamt möglich ist - in diesen Zustand versetzt werden.</i> <i>Eingriffe in Gestalt oder Nutzung von Flächen dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe sollen die beeinträchtigten oder verlorenen Werte des Naturhaushalts gleichwertig wiederherstellen.“</i>	A 1.8	<i>Die Konflikte mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes sind vergleichsweise gering, da einerseits keine hochwertigen Landschaftsbildelemente beseitigt werden und andererseits im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanes um das Gebiet herum eine eingrünende Hecke vorgesehen wird, die zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung führt. Bestehende, erhaltenswerte Vegetation kann erhalten werden (Graben mit Gewässerrandstreifen, Hecke, Einzelbäume). Damit kann der Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden.</i> <i>In der Flächennutzungsplan-Änderung wird südlich des Grabens eine Grünfläche mit ca. 20 m Breite in der Plandarstellung ergänzt.</i> <i>Vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesse“ erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde, wird</i>	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					insgesamt jedoch zugunsten der FF-PV-Anlage abgewogen. Im Entwurf des RROP 2026 (noch nicht rechtswirksam) ist kein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mehr vorgesehen, sondern stattdessen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese Planung bestätigt die inzwischen geänderte Bedeutung und Zielsetzung des Gebietes. Die Ausführung wird in Kap. 3.1.2 „Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle“ ergänzt. Entsprechende Darstellungen zu Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen im Umweltbericht, der zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt wird. <i>tlw. auch in Pkt. A 1.14</i>	
				B 1.8	Ergänzung Begründung/Umweltbericht.	
		1.9	Die Festlegung als <i>Vorsorgegebiet Natur und Landschaft</i> ist ein Grundsatz der Raumordnung und somit der <i>Abwägung zugänglich</i>. Eine <i>ausreichende Beschäftigung</i> mit dem Grundsatz der Raumordnung ist <i>in</i> der vorliegenden <i>Begründung</i> jedoch <i>nicht erfolgt</i>. Die alleinige Darstellung der Nutzung in Kapitel 4.1.3 und das in Zukunft intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu extensivem Grünland umgewandelt werde, ohne die Darstellung etwaiger Folgen, reicht nicht aus. Vielmehr <i>bedarf</i> es der <i>Ermittlung der Folgen der Umwandlung</i> und der <i>Darstellung des Ausgleichs der Funktion</i>.	A 1.9	Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und die Schonung höherwertiger Biotope und Landschaftsbildelemente sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gering und können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vollständig kompensiert werden (s. auch Pkte. A 1.7 + 1.8). Entsprechende Ausführungen (auch eine Eingriffsbilanzierung) erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes. Grundsätzliche Aussagen erfolgen im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes.	
				B 1.9	Ergänzung Begründung/Umweltbericht.	
		1.10	<u>Abteilung Natur- und Landschaftsschutz:</u> Es bestehen <i>keine Bedenken</i> gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf, <i>sofern</i> die vorbereiteten	A 1.10		
					Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vermieden und kompensiert werden.		Die verbindliche Bauleitplanung ist allerdings nicht Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
				B 1.10	---	
		1.11	Die Verpflichtung der Gemeinden nach § 2 BNatSchG die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen und gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, ist bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.	A 1.11	Zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Grundlagen wurden bei der Planung berücksichtigt. Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
				B 1.11	---	
		1.12	Erst zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist der vollständige Umweltbericht erforderlich, daher ist die bisherige Umweltprüfung noch unvollständig. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Folgende Hinweise sind zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits zu berücksichtigen:	A 1.12	---	
					Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 1.12	---	
		1.13	Mit den Zielen der Landschaftsplanung ist sich im Umweltbericht auseinanderzusetzen.	A 1.13	Zur Kenntnis genommen. Mit den Zielen der Landschaftsplanung wird sich im Umweltbericht auseinandergesetzt. s. auch folgende Pkte.	
				B 1.13	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.14	Der Planungsraum ist von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und ist nach Zielkarte des LRP Entwurfs eine Fläche für die „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete (aus Kat. 2) sowie von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild“ als strukturreiches Wald-Offenlandgebiet mit den Anforderungen: Erhalt und Entwicklung von Grünland, Erhalt eines wenig	A 1.14	Aus Pkt. A 1.8 (tlw.): Die Konflikte mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes sind vergleichsweise gering, da einerseits keine hochwertigen Landschaftsbildelemente beseitigt werden und andererseits im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanes um das Gebiet herum eine eingrünende Hecke vorgesehen wird, die zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung führt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>beeinträchtigten Landschaftsraums mit hoher Empfindlichkeit gegenüber technischer Überformung und Erhalt und Entwicklung von Auenflächen. Eine Überbauung mit FF-PV steht im Konflikt mit diesen Anforderungen.</i> <i>Der LRP kann zum jetzigen Zeitpunkt als Entwurf bei Frau Mona Dempwolf (Kontakt: E-Mail: Mona.Dempwolf@LKCELLE.de; Telefon: 05141 916-6627) angefordert werden.</i>		<i>Bestehende, erhaltenswerte Vegetation kann erhalten werden (Graben mit Gewässerrandstreifen, Hecke, Einzelbäume). Damit kann der Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden.</i> <i>In der Flächennutzungsplan-Änderung wird südlich des Grabens eine Grünfläche mit ca. 20 m Breite in der Plandarstellung ergänzt.</i> <i>Vor dem Hintergrund des „überragenden öffentlichen Interesse“ erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde, wird insgesamt jedoch zugunsten der FF-PV-Anlage abgewogen.</i> <i>Im Entwurf des RROP 2026 (noch nicht rechtswirksam) ist kein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mehr vorgesehen, sondern stattdessen ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Diese Planung bestätigt die inzwischen geänderte Bedeutung und Zielsetzung des Gebietes.</i> <i>Entsprechende Darstellungen zu Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen im Umweltbericht, der zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt wird.</i>	
				B 1.14	Änderung der Planung.	
		1.15	<i>Weiterhin ist direkt nördlich angrenzend (Hahnenmoorgraben) eine Entwicklungsfläche für sonstige Fließgewässer mit Bedeutung für den Biotopverbund in der regionalisierten Kulisse der Gewässerauen.</i> <i>Beim Hahnenmoorgraben handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung mit Bedeutung als Vernetzungskorridor im Biotopverbund.</i> <i>Die vorliegende FFPV-Planung muss, sofern sie vollständig eingezäunt wird, einen Abstand von</i>		A 1.15	Die Forderungen betreffen den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>mindestens 15m zw. Zaun und Böschungsoberkante des Fließgewässers einhalten.</i> <i>Der Abstand ist sicherzustellen, um den Erhalt der Biotopverbundfunktion an dieser Stelle nicht zu gefährden. Als Zielarten sind semiaquatische Arten sowie insb. (Groß-)Säuger zu nennen, die sich entlang des Gewässerrandstreifens bewegen.</i> <i>Da sich entlang der Nordseite des Hahnenmoorgrabens ein Weg erstreckt, kommt seiner Südseite eine deutlich höhere Bedeutung als Wanderkorridor für diverse Arten zu, die sich auf dieser Seite ungestört bewegen können.</i> <i>Die 15m sind so auszugestalten, dass sie barrierefrei und frei von wiederkehrenden Störungen sind.</i> <i>Es können hier zusätzliche Gehölzstrukturen angelegt bzw. Biotopstrukturen entwickelt werden, welche als Kompensation für das hiesige Vorhaben anrechenbar sind.</i> <i>Die Erreichbarkeit des Gewässers durch den Unterhaltungspflichtigen ist zu berücksichtigen.</i>		Im Flächennutzungsplan wird eine Grünfläche von ca. 20 m Breite entlang des Gewässers II. Ordnung dargestellt, so dass die Forderungen in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden können.	
				B 1.15	Änderung der Planung.	
		1.16	<i>Bei einer geplanten Rückumwandlung der festzulegenden Kompensationsflächen zu Flächen für Landwirtschaft ist neben dem Biotop- und Artenschutz auch die Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass sich Kompensationsflächen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes zu einem natürlichen Bestandteil von Natur- und Landschaft entwickelt und somit eine Beseitigung der Gehölze (Bäume und Sträucher) und der wertvollen Biotopflächen (Grünland, Ruerallflächen, Brachen ab Wertstufe III) zu einem Eingriff i.S.d. § 13 ff. BNatSchG führt.</i>	A 1.16	<i>Zur Kenntnis genommen.</i> Der Hinweis betrifft den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan werden die konkreten Kompensationsflächen noch nicht definiert. Vor einer geplanten Rückumwandlung ist jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, in der auch die Umweltauswirkungen behandelt werden. Hierbei sind die dann geltenden Vorgaben u.a. zu Natur-/Artenschutz sowie zu Eingriffsbilanzierung zu beachten. Ein Hinweis darauf wird in die Begründung in Kap. 4 „Änderung des Flächennutzungsplanes“ ergänzt.	
				B 1.16	Ergänzung Begründung.	
		1.17		A 1.17		

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Es wird empfohlen die als „Private Grünflächen“ gekennzeichneten Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) darzustellen.</i>		<i>Die private Grünfläche dient im Wesentlichen dem Gewässerschutz und der Gewässerpflege/-unterhaltung sowie dem Biotopschutz. Sie ist als Grünflächen auszubilden, sie ist aber nicht als Kompensationsfläche im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich.</i> <i>Da die Fläche zwingend als Grünfläche ausgebildet werden soll, wird diese als solche dargestellt. Auf eine überlagernde Darstellung als Maßnahmenfläche wird aufgrund der besseren Lesbarkeit bzw. des anderen Schwerpunktes („Gewässerandstreifen“) verzichtet.</i> <i>Welche Flächen als Kompensationsmaßnahmen dienen, wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan ersichtlich.</i>	
				B 1.17	Keine Änderung der Planung.	
		1.18	<u>Abteilung Bauleitplanung:</u> In der Planzeichenerklärung ist das Symbol für private Grünflächen vorgesehen. Diese lassen sich jedoch nicht in der Planzeichnung finden. Sollte keine private Grünfläche vorgesehen werden, ist diese aus der Planzeichenerklärung zu entfernen.	A 1.18	Die private Grünfläche wird in der Planzeichnung ergänzt.	
				B 1.18	Änderung der Planung.	
		1.19	<i>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB insbesondere die von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte und Planungen zu berücksichtigen.</i>	A 1.19	Die entsprechenden Konzepte und Planungen wurden berücksichtigt. s. auch Pkt. 1.20	
				B 1.19	---	
		1.20	<i>Dazu zählt auch der von der Samtgemeinde Lachendorf beschlossene Steuerungsrahmen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes setzt sich nicht ausreichend mit der Vereinbarkeit des</i>	A 1.20	Mit dem Steuerungsrahmen der Samtgemeinde Lachendorf wurde sich bereits auseinandergesetzt (s. Begründung Kap. 3.2.1 „SG Lachendorf:	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Steuerungsrahmen</i> auseinander. <i>Hierzu</i> ist insbesondere auf Punkt 3 einzugehen, der für die <i>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen</i> ein <i>Fachgutachten</i> fordert. Der <i>Hinweis auf das Gutachten</i> und das <i>Ergebnis des Gutachtens</i> sollten <i>Eingang in die Begründung</i> zum Bebauungsplan finden, sobald das <i>Gutachten</i> - wie in der Begründung aufgeführt – <i>vorliegt</i> .		<i>Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“).</i> <i>Das darin geforderte landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026).</i> <i>Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 3.2.1 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und Kap. 7 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“ ergänzt. Aufgrund des Datenschutzes wird das Gutachten nicht als Anlage zur Begründung veröffentlicht, kann aber auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.</i>	
				B 1.20	<i>Ergänzung Begründung.</i>	
		1.21	Die <i>Selbstbindung</i> der <i>Samtgemeinde</i> an die <i>Vorgaben</i> des <i>Steuerungsrahmen</i> sind mit entsprechendem Gewicht in die <i>Abwägung einzustellen</i> . Eine <i>Abweichung</i> hiervon ist <i>besonders zu begründen</i> .	A 1.21	Wie in Kap. 3.2.1 der Begründung dargestellt, werden die Kriterien des Steuerungsrahmens der Samtgemeinde eingehalten. Daher erübrigt sich eine Begründung von Abweichungen. s. auch Pkt. A 1.20.	
				B 1.21	Keine Änderung der Planung.	
		1.22	Die sogenannte „ <i>Umwidmungssperrklausel</i> “ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB findet <i>noch keine Berücksichtigung</i> im vorliegenden Entwurf. <i>Danach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden.</i> Die <i>Umwidmungssperrklausel</i> schützt diese <i>besonderen Bodennutzungen</i> gegenüber anderen Nutzungsabsichten der Gemeinde vor einer voreiligen Umwidmung. <i>Unter der Voraussetzung, dass die Flächen tatsächlich entsprechend genutzt werden, erhalten diese Nutzungen durch Satz 2 ein besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung.</i>	A 1.22	Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um eine vorbereitende Planung. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die <i>Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt</i> (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach <i>Nutzungsende vollständig zurückzubauen</i> . Dies wird im Durchführungsvertrag verankert. Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Satz 2 ergänzt zugleich aber auch Satz 1; es ist also <i>nicht nur</i> ein <i>sparsamer</i> und <i>schonender Umgang mit dem Boden</i> im Rahmen der Planung <i>geboten, sondern bei der Prüfung</i> dieser Belange ist <i>gezielt darauf zu achten, dass Landwirtschaft, Wald und Wohnen als herkömmliche Nutzungsformen ebenfalls bewahrt werden</i>. Durch <i>Satz 4</i> wird schließlich eine <i>gesonderte Ermittlungs- und Begründungspflicht in Bezug auf die landwirtschaftlichen und die Waldflächen eingeführt</i> (EZBK/Wagner, 148. EL Oktober 2022, BauGB § 1a Rn. 49).		Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 7 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 1, 3.1.3 und 4). In der Begründung Kap. 3.2.1 sowie Kap. 3.2.2 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Hohne erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Daher ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen im Außenbereich erforderlich. Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen. Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung mit einer Flächen-/Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					<i>Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das vorliegende Gebiet entspricht den von der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Hohne beschlossenen Kriterien. Nur von einem Kriterium des Steuerungsrahmens der SG Lachendorf wird unter Befürwortung des SG-Rates abgewichen (Abstand zum Wald, s. Pkt. A 12.3 der hier vorliegenden Abwägung).</i> <i>Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. Begründung Kap. 3.1.1 sowie Kap. 3.1.3).</i> <i>Auch in Pkt. A 15.2</i>	
				B 1.22	Keine Änderung der Planung.	
		1.23	Die Begründung setzt sich unter 3.1.3 mit der Nachnutzung der Fläche nach der <i>Nutzungsdauer</i> der FF-PV Anlage auseinander und legt einer möglichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche fest. Hierbei ist zu <i>bedenken</i> , dass für eine <i>Änderung</i> der Nutzung zunächst eine <i>Aufhebung</i> des geplanten <i>Bebauungsplanes</i> als auch eine <i>Änderung</i> des <i>Flächennutzungsplanes</i> nötig ist.	A 1.23	Der Sachverhalt ist bekannt. Er wird in Kap. 4 „Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Begründung ergänzt.	
				B 1.23	Ergänzung Begründung.	
		1.24	Der <i>Umweltbericht</i> ist <i>nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB zu gliedern</i> und inhaltlich zu gestalten. Im Umweltbericht ist für alle Schutzgüter eine Bewertung, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, vorzunehmen. Zudem <i>fehlt</i> am Ende des Umweltberichts die <i>Referenzliste der genutzten Quellen</i> .	A 1.24	Der Umweltbericht wird zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt. Entsprechende Vorgaben zur Gliederung werden dabei berücksichtigt.	
				B 1.24	Ergänzung Umweltbericht.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.25	<u>Abteilung Wasserwirtschaft:</u> Der Änderungsbereich grenzt an der Nordseite an das Gewässer II. Ordnung „Hahnenmoorgraben“ und es verläuft ein Gewässer III. Ordnung durch den Änderungsbereich . Dies ist in der konkreten Umsetzung im Bebauungsplan zu beachten .	A 1.25	Zur Kenntnis genommen. Die genannten Gewässer II. und III. Ordnung werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Entlang des Gewässers II. Ordnung wird eine private Grünfläche in die Plandarstellung aufgenommen.	
				B 1.25	Änderung der Planung.	
		1.26	<u>Abteilung Immissionsschutz:</u> Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für Solarparks liegt beim Gewerbeaufsichtsamt , eine frühzeitige Beteiligung wird daher empfohlen .	A 1.26	Das Gewerbeaufsichtsamt wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Danach bestehen keine Bedenken (s. Pkt. 13.1).	
				B 1.26	---	
		1.27	Es wird angeregt , folgende Punkte zu berücksichtigen : - Die PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbau- teile zu verwenden bzw. einzusetzen. Hinsichtlich Elektromagnetischer Felder der Anlage sind die Vorgaben der 26. BImSchV einzuhalten.	A 1.27	Zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen und Vorgaben sind in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Um die Einhaltung der gemäß TA-Lärm geltenden Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu gewährleisten, sind entsprechende Abstände des Trafos bzw. des Wechselrichters zu berücksichtigen. .			
				B 1.27	Keine Änderung der Planung.	
		1.28	<u>Abteilung Denkmalschutz:</u> Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals. Es bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflieg keine Bedenken.	A 1.28		
					Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.28	---	
		1.29	Bezüglich der Bodendenkmalpflege ist keine abschließende Stellungnahme möglich, da die Beherrschensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abgeschlossen ist.	A 1.29		
					Zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Celle (Aussage von Herr Reuting, 11.02.26) hat wiederholt beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege die Beherrschensherstellung angefordert/abgefragt. Das Landesamt für Denkmalpflege hat nicht geantwortet. Dem Landkreis Celle wurde per E-Mail am 18.02.26 nochmals Gelegenheit gegeben, sich bis zum 27.02.26 zu äußern. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Es wird daher davon ausgegangen, dass aus Sicht der Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	
				B 1.29	---	
		1.30	Auf Grundlage der bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme muss ggf. mit der Anordnung von	A 1.30	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. 1.29	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			archäologischen <i>Maßnahmen</i> und <i>Auflagen</i> ge- rechnet werden.			
				B 1.30	---	
1.31			<u><i>Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</i></u> Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung <i>ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen.</i> Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013). Es wird darum gebeten bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf zu achten, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung führte sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.		Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtet.	

1.32			<u><i>Allgemeiner Hinweis:</i></u> Der Landkreis Celle <i>benötigt eine digitalisierte Ausfertigung</i> der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“. <i>Nach</i> der Bekanntmachung des Planes/ der <i>Genehmigung</i> wird daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form gebeten.	A 1.32	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.	
				B 1.32	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.33	<u>Einbindung PlanDigital:</u> Das Projekt PlanDigital des Landes Niedersachsen hat zum Ziel die Flächennutzungspläne (FNP) landesweit digital im Standard XPlanung bereitzustellen um die Kommunen bei den eingeführten Standards „XPlanung“ zu unterstützen. Damit die bereits erhobenen Daten in diesem Projekt stets aktuell bleiben, ist die FNP-Änderung nach der Genehmigung (bzw. ggf. vorgenommene Berichtigungen) auf der Plattform PlanDigital hochzuladen. Nähere Informationen und technische Hinweise sind zu finden unter: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformations_system_raumordnung/plandigital-regional-und-flachennutzungsplane-im-standard-xplanung193190.html hier besonders das dort verfügbare Pfd.-Dokument „Handreichung für Kommunen zur XPlan-konformen Erfassung und Bereitstellung von Flächennutzungsplänen (FNP) in Niedersachsen“. Ansprechperson für das Projekt Plan Digital ist im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Frau Maike Liefekett; zu erreichen unter plandigital@arl-ig-niedersachsen.de.	A 1.33	Der Forderung wird nachgekommen und die Flächennutzungsplan-Änderung nach Genehmigung im Standard XPlanung zur Verfügung gestellt.	
				B 1.33	---	
6	LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 03.07.2025	6.1	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	A 6.1	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 6.1	---	
		6.2	<i>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</i>	A 6.2	<i>Eine Luftbildauswertung ist erfolgt. Für den Geltungsbereich wird nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Es wurde jedoch folgender Hinweis gegeben: „Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.“ Das Ergebnis der Luftbildauswertung wird in Kap. 6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung ergänzt.</i>	
				B 6.2	<i>Ergänzung Begründung.</i>	
		6.3	<i>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen</i>	A 6.3	<i>Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2</i>	
				B 6.3	<i>Ergänzung Begründung.</i>	
		6.4	<i>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6</i>	A 6.4	<i>Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 6.2</i>	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html			
				B 6.4	---	
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	7.1	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben wird darum gebeten, die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste zu kennzeichnen .	A 7.1	Die Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind im Entwurf ersichtlich, indem sie in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung in grüner Schrift dargestellt werden. Die Änderungen der Planzeichnung gehen aus der Begründung hervor.	
	Schreiben vom 17.07.2025			B 7.1	---	
		7.2	Es wird darum gebeten, die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig digital zur Verfügung zu stellen.	A 7.2	Die Unterlagen standen dem LBEG zur Beteiligung digital zur Verfügung. Sie werden auch zukünftig digital zur Verfügung gestellt.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Der Standort des Planungsvorhabens soll möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML übersandt werden.			
				B 7.2	---	
		7.3	Bei Fragen kann sich an den in der Stellungnahme genannten Kontakt gewendet werden . Es wird gebeten, das Aktenzeichen im Betreff anzugeben.		Zur Kenntnis genommen.	

		7.4	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden folgende Hinweise zum o.g. Vorhaben geben:	A 7.4	s. folgende Pkte.	
				B 7.4		
		7.5	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von PhotovoltaikFreiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern . Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge gibt das LBEG im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem gibt das LBEG fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren	A 7.5	Die Aspekte sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 7.5	---	
		7.6	Allgemein wird auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen , in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.	A 7.6	Der LABO-Leitfaden wurde bei der Planung beachtet. Weitere Hinweise und Empfehlungen sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 7.6	Keine Änderung der Planung.	
		7.7	Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Das LBEG empfiehlt folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.	A 7.7	Die Gemeinde Hohne verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich. Die Ausführungen sind bereits in Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung enthalten.	
				B 7.7	Keine Änderung der Planung.	
		7.8	Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Das LBEG empfiehlt diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung	A 7.8	Im Geobericht 8 sind Kriterien für besonders schutzwürdige Böden genannt (u.a. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit). Diese wurden bei der Planung/Auswahl der Fläche berücksichtigt. Im Geobericht 26 sind Bodenfunktionsbewertungen mit funktionalem (nicht räumlichem) Bezug definiert. In Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ der Begründung sind bereits konkretere Ausführungen zum Boden enthalten.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>(Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfiehlt das LBEG deren Verwendung.</i>		Der Umweltbericht wird mit weiteren Aussagen zum Boden zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt.	
				B 7.8	Ergänzung Umweltbericht.	
		7.9	<i>Es wird empfohlen den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen.</i> <i>Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</i>	A 7.9	Die Anmerkung betrifft den Bebauungsplan. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann nach § 9 Abs. 2 BauGB „in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig [...] sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“ Die „besonderen Fälle“ erfordern gem. „NLT-Papier 2023“ eine Problematik, die nicht alltäglich und nicht in beliebiger Lage anzutreffen ist. Da ein Rückbau der FF-PV nach Aufgabe der Nutzung an den meisten Standorten wünschenswert sein wird, kann nicht argumentiert werden, dass es sich um eine spezielle Situation handelt. Insofern sind bedingte und befristete Festsetzungen in einen Bebauungsplan nicht zulässig, um einen Anlagenrückbau zu bewirken. Daher bleibt für den angestrebten Rückbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird daher zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückzubauen ist, so dass die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Vor Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben bzw. zu ändern. Eine entsprechende Erläuterung wird in Kap. 4 „Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Begründung ergänzt.	
				B 7.9	Ergänzung Begründung.	
		7.10	<i>Es wird eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen empfohlen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</i>	A 7.10	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 7.10	Keine Änderung der Planung.	
		7.11	Bodenschutz beim Bauen <i>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaus- und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht gibt das LBEG nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im</i>	A 7.11	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</i>			
				B 7.11	---	
		7.12	<i>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotsszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</i>	A 7.12	<i>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</i>	
				B 7.12	---	
		7.13	<i>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweist das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die</i>	A 7.13	<i>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</i>	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</i>			
				B 7.13	Keine Änderung der Planung.	
		7.14	<i>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird darum gebeten das Schreiben des LBEG vom 04.03.2024 (Zeichen des LBEG: LID.4-L67214-07-2024-0001) [der Stellungnahme in Form eines Links beigefügt] zu beachten. [Bei dem Schreiben vom 04.03.2024 handelt es sich um Aussagen zu TÖB-Anfragen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Es wird darauf verwiesen, dass die begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen und Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen gegeben.]</i>	A 7.14	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Ob Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge vorhanden sind, kann durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter geprüft werden. Dies ist für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht relevant.	
				B 7.14	---	
		7.15	<i>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG</i>	A 7.15	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden noch keine Ausgleichs- oder Ersatzflächen erforderlich, da es sich lediglich um eine vorbereitende Planung handelt, die mit der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. In dieser sind Kompensationsmaßnahmen zu definieren.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</i>			
				B 7.15	Keine Änderung der Planung.	
		7.16	<i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange hat das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</i>	A 7.16	Zur Kenntnis genommen	
				B 7.16	---	
		7.17	<i>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</i>	A 7.17	Zur Kenntnis genommen.	
				B 7.17	---	
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 04.08.2025	8.1	<i>Von der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes wurde Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</i>	A 8.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 8.1	---	
		8.2	<i>1. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ist ggf. ein</i>	A 8.2	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025

und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Seitenraumnutzungsvertrag</i> abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindung im Zuge unserer Landesstraßen, auch weit außerhalb des Plangebietes, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige <i>Straßenbauverwaltung</i> - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Es wird darum gebeten sich für weitere Auskünfte an Frau Barbato zu wenden.			
				B 8.2	---	
		8.3	2. In Bezug auf eine ggf. <i>erforderliche Querung</i> oder <i>Längsverlegung</i> im Zuge unserer Landesstraßen zum <i>Netzanschluss</i> der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden ist ein <i>Nutzungsvertrag</i> zur Straßenbenutzung <i>abzuschließen</i> . Der Antrag ist über die hiesige <i>Straßenbauverwaltung</i> -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.	A 8.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	
				B 8.3	---	
		8.4	3. Es ist <i>zu gewährleisten</i> , dass durch die <i>Anlagen</i> <i>keine Blendwirkung</i> der <i>Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße</i> ausgeht. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bittet darum, entsprechende <i>Nachweise</i> und <i>Gutachten vorzulegen</i> . Für <i>Unfälle</i> , die auf <i>Blendwirkung zurückzuführen</i> , sind <i>haftet</i> die <i>Gemeinde</i> .	A 8.4	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Die Landesstraße L 283 verläuft westlich des geplanten Solarparks in Nord-Süd-Richtung. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“ wurde inzwischen ein <i>Blendgutachten</i> erstellt (8.2 Obst & Hamm GmbH, 17.02.2026). Eine Störung des Straßenverkehrs auf der Landesstraße L 283 durch Reflexion der Sonne an den Modulen ist nicht erkennbar. Der Aspekt wird in Kap. 7 der Begründung ergänzt.	
				B 8.4	Ergänzung Begründung.	
		8.5	Im Weiteren bestehen <i>in Bezug auf</i> die <i>Zuständigkeit des GB Wolfenbüttel</i> , im Landkreis Gifhorn, in Abschnitt 75 im Zuge der L 283 gegen das o. g.	A 8.5	s. Pkt A 8.4	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Planvorhaben <i>keine Bedenken, wenn auch hier vom Betreiber der Photovoltaikanlagen jederzeit gewährleistet wird, dass durch den Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße, insbesondere durch Blendwirkung, ausgeht.</i> Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung <i>durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/Überwachungsanlagen.</i> Es dürfen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen. Ein <i>gutachterlicher Nachweis</i> ist <i>in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen.</i>			
				B 8.5	Ergänzung Begründung.	
		8.6	Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.	A 8.6	---	
				B 8.6	---	
		8.7	Im Falle einer <i>Aufstellung</i> wird um Übersendung einer <i>digitalen Ausfertigung</i> mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.	A 8.7	Die Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich bereits in Aufstellung. Eine digitale Ausfertigung wird nach erlagen der Rechtswirksamkeit übersandt.	
				B 8.7	---	
9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde Schreiben vom 17.07.2025	9.1	Gegen die o.g. Planungen bestehen aufgrund der von der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange <i>keine Bedenken.</i> Die <i>luftrechtliche Zustimmung</i> gemäß § 14 LuftVG ist hier <i>nicht erforderlich</i> , da das <i>Bauwerk</i> die <i>Höhe</i> von <i>100 m</i> über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen <i>nicht überschreitet.</i>	A 9.1	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 9.1	---	
		9.2	Eine <i>Entscheidung</i> des <i>Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)</i> gemäß § 18a LuftVG ist <i>nicht erforderlich</i> , da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind.	A 9.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 9.2	---	
		9.3	<i>Belange</i> der <i>militärischen Luftfahrt</i> bleiben <i>unberührt</i> . Diese werden vom <i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i> , Fontainengraben 200, 53123 Bonn, <i>wahrgenommen</i> .	A 9.3	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände geäußert (s. Pkt. 10.1).	
				B 9.3	---	
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 07.07.2025	10.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden <i>Verteidigungsbelange</i> <i>nicht beeinträchtigt</i> . Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <i>keine Einwände</i> .	A 10.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 10.1	---	
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 16.07.2025	11.1	Nach Durchsicht der Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:	A 11.1	s. folgende Pkte.	
				B 11.1	---	
		11.2	Im <i>derzeitigen Planungsstadium</i> kann seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>keine abschließende Stellungnahme</i> abgegeben werden.	A 11.2	Zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer wird weiter am Verfahren beteiligt. s. auch Pkt. 11.5	
				B 11.2	---	
		11.3		A 11.3	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Unter dem Aspekt, dass <i>hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf</i> besteht, bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer <i>prinzipiell keine Bedenken</i> gegenüber <i>maßvollen Planungen</i> zwecks ökologischer Energieerzeugung.			
				B 11.3	---	
		11.4	In diesem Falle werden <i>jedoch</i> knapp <i>40 ha Idw. Nutzfläche</i> , welche einen aus agrarstruktureller Sicht <i>guten Zuschnitt</i> haben, <i>in Anspruch genommen</i> .	A 11.4	s. Pkt. 11.5	
				B 11.4	---	
		11.5	Ein <i>Gutachten</i> durch die <i>Landwirtschaftskammer</i> bzgl. der Beeinträchtigung der Agrarstruktur sowie der Idw. Betriebe vor Ort <i>ist in Arbeit</i> ; zur weiteren Planung ist es erforderlich, es zu vollenden und die Resultate einfließen zu lassen.	A 11.5	Das landwirtschaftliche Gutachten liegt inzwischen vor (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026). Eine Zusammenfassung des Gutachtens wird in Kap. 7 „Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“ ergänzt.	
				B 11.5	Ergänzung Begründung.	
		11.6	Desweiteren gibt es (noch) <i>keine Aussagen</i> zu etwaigen <i>externen Kompensationsmaßnahmen</i> wie z.B. Anlegen von Lerchenfenstern o.ä.	A 11.6	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden noch keine Ausgleichs- oder Ersatzflächen erforderlich, da es sich lediglich um eine vorbereitende Planung handelt, die mit der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. In dieser sind Kompensationsmaßnahmen zu definieren.	
				B 11.6	Keine Änderung der Planung.	
		11.7	Es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahren gebeten.	A 11.7	Der Bitte wird nachgekommen und Landwirtschaftskammer am weiteren Verfahren beteiligt.	
				B 11.7		
12	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg	12.1	von der Planung ist <i>Wald indirekt betroffen</i> . <i>Nördlich des Planbereichs</i> befindet sich eine	A 12.1	Die Fläche weist aktuell eine Waldlichtungsflur auf. Im Aufstellungsverfahren wird davon	

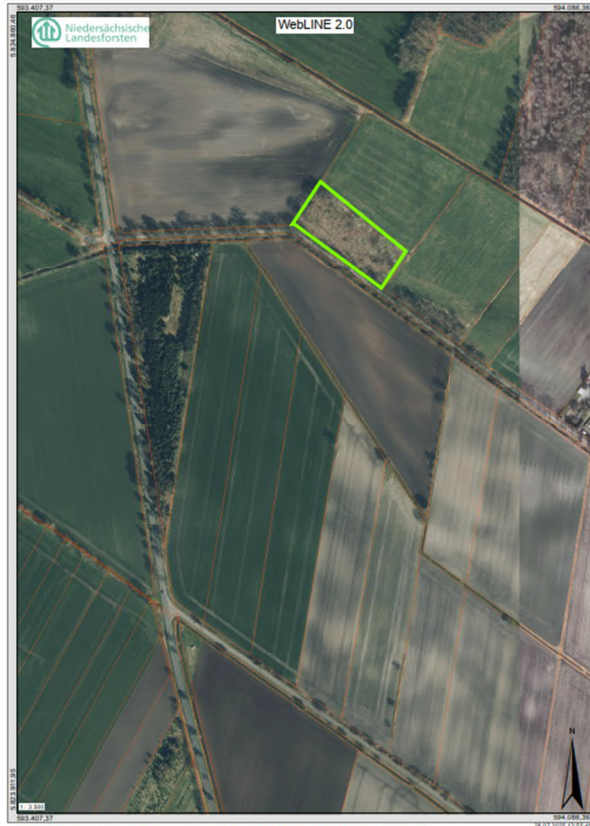
Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	Schreiben vom 28.07.2025		<i>Waldfläche. Die Abgrenzung ist im anliegenden Luftbild dargestellt.</i> <i>Aus Luftbildern unterschiedlichen Alters ist ersichtlich, dass diese Fläche mindestens seit 2003 mit einem geschlossenen Nadelbaumbestand bestockt war. Die Auszählung von Jahrringen der auf der Fläche noch vorhandenen Stuken ergibt etwa 40 Jahre alte Bäume. Daher handelt es sich hier um Wald, denn auch eine ursprünglich als Weihnachtsbaumkultur angelegte Bepflanzung wäre mit 40 Jahren längst nicht mehr als solche nutzbar und gilt daher als "zu Wald durchgewachsen".</i> <i>Damit handelt es sich hier rechtlich um Wald, sofern die zuständige Waldbehörde keine Umwandlungsgenehmigung erteilt hat. Dies muss mit der Waldbehörde Celle geklärt werden.</i> <i>[Anlage: Luftbild]</i>		<i>ausgegangen, dass die Fläche weiterhin als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen ist.</i>	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
						
				B 12.1	Keine Änderung der Planung.	
		12.2	Wenn eine Umwandlungsgenehmigung erteilt wurde, bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken .	A 12.2	Im Änderungsverfahren wird davon ausgegangen, dass die Fläche weiterhin als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen ist.	
				B 12.2	Keine Änderung der Planung.	
		12.3	Wenn keine Umwandlungsgenehmigung erteilt wurde, bestehen folgende Bedenken : Es handelt sich hier um Wald , zu dem ein ausreichender Abstand einzuhalten ist.	A 12.3	Im Norden des Gebietes wird eine Grünfläche von ca. 20 m Breite dargestellt, so dass der Abstand zwischen Wald und sonstigem Sondergebiet inkl. Graben und Weg etwa 30 m beträgt.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Der Abstand baulicher Anlagen zum Wald soll <i>gemäß LROP 100 m</i> betragen, aus <i>fachlicher Sicht</i> erscheinen jedoch bei <i>Solarflächen bereits 50 m</i> als <i>ausreichend</i>, um den angrenzenden Wald vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies <i>entspricht</i> auch der <i>Empfehlung</i> des <i>NLT</i>. Der Abstand <i>dient</i> neben dem <i>Schutz</i> des <i>Wald-rands</i> auch der <i>Gefahrenabwehr</i> bezüglich Wald-brand und umstürzender Bäume sowie dem <i>Wild</i> und der <i>Jagd</i>. Die <i>Aussage</i> in der <i>Planbegründung</i> (S.12), dass hier ein <i>Abstand von 25 m</i> angemessen sei, <i>bedarf</i> daher einer nachvollziehbaren <i>Begründung</i>. Auch <i>trifft</i> dann die <i>Aussage nicht zu</i>, dass die <i>Vor-gaben des Steuerungsrahmens</i> der Samtge-meinde Lachendorf für Freilandphotovoltaikanla-gen hier <i>eingehalten seien</i> (Begründung S.13), denn der <i>Steuerungsrahmen stuft Wälder</i> sowie ei-nen <i>50 m tiefen Puffer</i> außen herum <i>als Aus-schlussflächen ein</i>. Aus Waldsicht müsste daher der <i>Grünstreifen vor dem Wald</i> so verbreitert werden, dass zwischen Zaun und <i>Waldrand 50 m Abstand</i> verbleiben. Im Rahmen der <i>62. F-Planänderung</i> wäre dement-sprechend eine <i>Darstellung dieses Streifens in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen</i>.		Belange der Habitatfunktion des Waldes verlangen im vorliegenden Fall keinen größeren Abstand, zu-mal selbst die PV-Anlage eine gewisse Habitat-funktion für waldrandbewohnende Tierarten entfal-tet, die über der eines intensiv bewirtschafteten Ackers liegt, wie er aktuell vorhanden ist. Ange-sichts nicht bestehender Konflikte mit der Schutz-funktion des Waldes und der insgesamt wenig be-deutsamen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche ist ein Abstand von 50 oder sogar 100 m abzulehnen, weil damit ohne trif-tigen Grund Flächen für die Erzeugung regenerati-ver Energie entzogen werden, die hier ganz offen-sichtlich einen überwiegenden Belang darstellen. Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr ist kein größerer Abstand geboten. Es liegt auf den Feuchtstandorten nur eine geringe Waldbrandge-fahr vor und eine PV-Anlage bedarf nicht eines gleich hohen Brandschutzes wie etwa ein Wohn-gebiet. Außerdem schützt der wasserführende Graben zwischen Wald und PV-Anlage zusätzlich vor Waldbrand. Umstürzende Bäume in Richtung auf die PV-Anlage sind äußerst unwahrscheinlich, weil nur selten starke Nordwinde vorliegen und ein Nordwind vorrangig den nördlichen Waldrand der Waldfläche treffen würde, nicht aber den windab-gewandten südlichen Teil des Waldes, der für die PV-Anlage maßgeblich ist. Aber selbst, wenn ein Baum auf die Anlage stürzen würde, wären allen-falls Sachschäden zu besorgen, die aus Sicht des Betreibers hinnehmbar wären. Die Forderung eines 50 m breiten Waldabstandes ist daher im vorliegenden Fall als fachlich unbe-gründet abgelehnt. Konkretisierungen (z.B. die Definition von Baufens-tern) erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					<i>Im Steuerungsrahmen der SG Lachendorf ist in Kap. 3.1 „Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen“ als Ausschlusskriterium definiert:</i> <i>„Wald- und Gehölzflächen (...), sowie Flächen mit einem Abstand von weniger als 50 m zu vorhandenen Waldflächen (Waldränder). [...]“</i> <i>Hieraus geht hervor, dass das Kriterium aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen definiert wurde. Diese werden im Sinne der o.g. Erläuterung abgewogen.</i> <i>Im Weiteren geht es laut Steuerungsrahmen im Wesentlichen um den Schutz von Waldrändern. Diese sind im vorliegenden Fall durch die Planung nicht betroffen (s. Erläuterung oben).</i> <i>Der Aspekt wird in Kap. 3.2.1 „SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für PV-FF-Anlagen“ der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt.</i> <i>Von den politischen Gremien der Samtgemeinde wird beschlossen, dass im vorliegenden Einzelfall in Bezug auf den Waldabstand vom Steuerungsrahmen abgewichen und ein Abstand von 30 m statt 50 m zwischen Wald und sonstigem Sondergebiet „Solarpark“ für ausreichend erachtet wird.</i>	
				B 12.3	Änderung der Planung.	
				A 12.4	Zur Kenntnis genommen.	
		12.4	<i>Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise hat das Forstamt Fuhrberg aus Waldsicht nicht mitzuteilen.</i>	B 12.4	---	
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Schreiben vom 09.07.2025	13.1	<i>Gegen die Durchführung der Planung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken.</i>	A 13.1	Zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.</i>	B 13.1	---	
		13.2	<i>Um Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung – möglichst per E-Mail - wird gebeten.</i>	A 13.2	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen und die Ergebnisse der Abwägung mitgeteilt. Da allerdings keine Anregungen oder Bedenken geäußert wurden, gibt es in diesem Fall keine Entscheidungsergebnisse.	
				B 13.2	---	
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 30.07.2025	15.1	<i>für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.</i>	A 15.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 15.1	---	
		15.2	<i>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.</i> <i>Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus Sicht der Handwerkskammer zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus Sicht der Handwerkskammer zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Es wird an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche</i>	A 15.2	Zur Kenntnis genommen. Die genannten Vorgaben und Hinweise werden berücksichtigt. Wie Pkt. A 1.22: Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um eine vorbereitende Planung. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Zudem ist der Solarpark nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen. Dies wird im Durchführungsvertrag verankert. Die zusätzlichen Ermittlungs-, Abwägungs- und Begründungspflichten im Zusammenhang mit der	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll, erinnert. <i>Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse</i> sind dringlich zu wahren.		Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind in der Begründung bereits hinreichend berücksichtigt. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung wird erkannt (vgl. etwa Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ und 7 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“). Aussagen zur Notwendigkeit der Umwandlung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten der vorliegenden Planung einer Freiflächen-photovoltaikanlage finden sich bereits in der Begründung (insb. Kap. 1, 3.1.3 und 4). In der Begründung Kap. 3.2.1 sowie Kap. 3.2.2 werden die vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und die „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ der Gemeinde Hohne erläutert. Danach strebt die Samtgemeinde Lachendorf in Umsetzung der Mindestvorgabe des Nds. Klimagesetzes einen Flächenzielwert für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von 1,5 % der Gemeindefläche an, welches nur unter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erreicht werden kann. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist eine Obergrenze von 50 ha festgelegt. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Daher ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebietsflächen im Außenbereich erforderlich. Die Eignung der konkreten Fläche wird insb. in der Begründung Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ aufgegriffen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Die Auswahl der Fläche erfolgte u. a. anhand einer landwirtschaftlichen Beurteilung mit einer Flächen-/Bodenanalyse. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden entsprechend der Auswertung sowie der folgenden Bewertung beschlossen: Das vorliegende Gebiet entspricht den von der Samtgemeinde Lachendorf und der Gemeinde Hohne beschlossenen Kriterien. Nur von einem Kriterium des Steuerungsrahmens der SG Lachendorf wird unter Befürwortung des SG-Rates abgewichen (Abstand zum Wald, s. Pkt. A 12.3 der hier vorliegenden Abwägung). Die Planung des Solarparks dient dem „überragenden öffentlichen Interesse“, erneuerbare Energien nutzen zu können, welches gemäß § 2 S. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht wurde (vgl. Begründung Kap. 3.1.1 sowie Kap. 3.1.3).	
				B 15.2	Keine Änderung der Planung.	
20	Avacon AG Schreiben vom 15.07.2025	20.1	<i>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</i>	A 20.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 20.1	---	
		20.2	<i>Die Avacon Netz GmbH bittet darum zu beachten, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</i>	A 20.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 20.2	---	
		20.3	<i>Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</i>	A 20.3	Es wurden weitere Netzbetreiber am Verfahren beteiligt.	
				B 20.3	---	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
29	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Schreiben vom 22.07.2025	29.1	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB) , als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig .	A 29.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.1	---	
		29.2	UBB: Dem ZAC sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt .	A 29.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.2	---	
		29.3	UAB: Es bestehen keine Bedenken.	A 29.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.3	---	
		29.4	örE: Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken . Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de). Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen .	A 29.4	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 29.4	---	
31	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Schreiben vom 23.07.2025	31.1	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen von Seiten der Vodafone GmbH derzeit nicht geplant .	A 31.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 31.1	---	
32	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 29.07.2025	32.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilt die 50Hertz Transmission GmbH mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebebenen Anlagen befinden .	A 32.1	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.			
				B 32.1	---	
		32.2	Diese <i>Stellungnahme</i> gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	A 32.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.2	---	
		32.3	Der Geltungsbereich befindet sich zwar im gemeinsamen Präferenzraum der geplanten Kabelanlagen DC42 und DC42plus, diese sind jedoch nicht relevant.	A 32.3	Zur Kenntnis genommen.	
				B 32.3	---	
		32.4	<u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bittet die 50Hertz Transmission GmbH bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	A 32.4	Die Unterlagen standen der 50Hertz Transmission GmbH zur Beteiligung digital im PDF-Format zur Verfügung. Sie werden zukünftig zusätzlich in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat zur Verfügung gestellt.	
				B 32.4	---	
33	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Schreiben vom 03.07.2025	33.1	Es wird sich für die Anfrage bedankt. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:	A 33.1	Zur Kenntnis genommen.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk- Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.			
				B 33.1	---	
		33.2	Die Bundesnetzagentur bittet um Beachtung der Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.	A 33.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 33.2	---	
		33.3	Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: Die Bundesnetzagentur bittet, zukünftig Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu richten: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information können dem Link entnommen werden unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de.	A 33.3	Zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird bereits verwendet.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 33.3	---	
		33.4	Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür kann das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail) geschickt, welches unter folgendem Link zu finden ist: www.bnetza.de/648280 Wichtig: Das Formular wurde aktualisiert. Es wird gebeten, die aktuelle Version V 3-2 zu verwenden. Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu kann sich auch an den Planungsträger wendet werden.	A 33.4	Zur Kenntnis genommen. Das Referat 226 wurde am Verfahren beteiligt und wird auch weiterhin beteiligt.	
				B 33.4	---	
37	Abwasserverband Matheide Schreiben vom 07.08.2025	37.1	Der Abwasserverband bezieht sich auf die E-Mails vom 03.07.2025 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nimmt wie folgt Stellung:	A 37.1	s. folgende Pkte.	
				B 37.1	---	
		37.2	Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich ohne Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigung . Der AVM ist im Außenbereich ausschließlich für die Abfuhr von Fäkalschlämmen und Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zuständig . Gemäß der Begründungen fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Schmutzwasser an .	A 37.2	---	
				B 37.2	---	
		37.3	Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein , wäre das Abwasser über eine abflusslose	A 37.3	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	

Samtgemeinde Lachendorf, 62. Änd. Flächennutzungsplan „Solarpark Hohne-Süd“

Planstand: 30.06.2025

Auswertung d. Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB vom 04.07. – 04.08.2025
und gemäß § 4 (1) BauGB vom 27.06. – 28.07.2025

Stand Abwägung: 31.03.2026 | ST, EB, TK

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			<i>Sammelgrube zu entsorgen. Diese wäre nach den Bestimmungen der DIN 1986-100 von Mai 2008 zu errichten und zu betreiben.</i>			
				B 37.3	Keine Änderung der Planung.	
		37.4	Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Abwasserverbandes Matheide <i>keine Bedenken.</i>	A 37.4	Zur Kenntnis genommen.	
				B 37.4	---	

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **19** Celle-Uelzen Netz GmbH
- **28** Harbour Energy für Wintershall Dea GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Landkreis Gifhorn
- **03** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- **04** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **05** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg
- **14** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **16** Finanzamt Celle
- **17** Polizeikommissariat Lachendorf
- **18** SInON GmbH
- **21** Avacon AG
- **22** TenneT TSO
- **23** Exxon Moil Production Deutschland GmbH
- **24** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **25** PLEdoc
- **26** Neptune Energy Deutschland GmbH
- **27** Nowega GmbH
- **30** Deutsche Telekom Technik GmbH
- **34** enercity Netzgesellschaft mBH
- **35** Unterhaltungsverband Mittelaller
- **36** Unterhaltungsverband Lachte
- **38** Samtgemeinde Wesendorf
- **39** Samtgemeinde Flotwedel
- **40** Samtgemeinde Meinersen
- **41** Gemeinde Ahnsbeck (über Lachendorf)
- **42** Gemeinde Eldingen (über Lachendorf)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.